

- R 5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Vollendung des 30. Lebensjahres.
6. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
7. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundsätze der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg verstößt, kann jedes Mitglied Ausschluss beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

§4 Gliederung und Aufbau

1. Der Kreisverband setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Organe der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg sind die KMV und der Kreisvorstand.

§5 Kreismitgliederversammlung (KMV)

1. Die KMV ist das höchste beschlussfähige Gremium der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
2. Zu einer KMV wird schriftlich vom Vorstand eingeladen. Und über soziale Medien (facebook)
3. Die KMV
 - a) bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg,
 - b) nimmt bericht entgegen,
 - c) beschließt über eingebrachte Anträge,
 - d) resümiert über durchgeführte Veranstaltungen,
 - e) wählt und entlastet den Vorstand,
 - f) beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
 - g) berät und beschließt den Haushalt,
 - h) nimmt deKassenbericht entgegen.
4. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der KMV schriftlich eingereicht werden. Sollten
5. Beschlüsse der KMV sind schriftlich niederzulegen.
6. § 5 Abs. 4 Satzung Kreis Wesel

§6 Vorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der KMV. Er vertritt die Grüne Jugend des Kreises Heinsberg nach außen und vor der Partei Bündnis 90/Die Grünen. auf
außen
2. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.
3. Der Vorstand setzt sich aus zwei SprecherInnen, der/dem SchatzmeisterIn und der/dem SchriftführerIn zusammen. Und einer/einem oder drei BeisitzerInnen
4. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
5. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.
6. Der Vorstand ist quotiert zu besetzen, d.h. mindestens die Hälften Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein. Wenn ein Frauenplatz nicht durch eine Frau besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden weiblichen Mitglieder, ob der Frauenplatz auch durch einen Mann besetzt werden kann.

5/7

= 4 Personen

Der Vorstand ist quotiert zu besetzen, d.h. aus Männern und Frauen zu gleichen Teilen, abgesehen von einer Person Stelle, die durch die ungerade Besetzung des Vorstands entsteht.

7. { (8) 2. & 3. Satzung Kreis Wesel

8